

der „Mitteilungen des Vereins sächsischer Ornithologen“ veröffentlicht, sind in Sachsen in der Zeit von 1928, dem Beginn des Wiederaufstieges des Storchbestandes, bis 1936 mindestens 86 Storchennester vorhanden gewesen, die in dem genannten Zeitraume dauernd oder zeitweise von Störchen besetzt gewesen sind und vom Landesverein Sächsischer Heimatschutz besonders behütet und gepflegt wurden. Von diesen 82 Nestern konnten 1937 von 74 (= rund 90 Prozent) genauere Angaben über ihre Besetzung durch Brutpaare und über die Zahl der hochgekommenen Jungen erlangt werden. Nur 49 von ihnen hatten Brutpaare und die Zahl der in ihnen ausgeflogenen Jungen betrug 117, während 1936 allein schon in den Amtshauptmannschaften Großenhain und Kamenz in 42 Nestern 130 Junge hochgekommen waren. Die Vermehrungsziffer (d. i. die auf ein Brutpaar entfallende Zahl ausgeflogener Junger) für 1937 beträgt daher rund 2,4. Vergleicht man sie mit den bisher aus Ostpreußen und anderen norddeutschen Gebieten bekannt gewordenen Vermehrungsziffern, die noch unter 1 oder nur um ein geringes darüber liegen, so fällt trotz des starken Brutpaarrückganges auch in Sachsen der Vergleich doch immer noch zugunsten unserer engeren Heimat aus. Die höhere Vermehrungsziffer in Sachsen in Verbindung mit der Tatsache, daß in der Schweiz kein Rückgang des Storches erfolgt ist, scheinen anzudeuten, daß der letztere in den nördlicher gelegenen Vorkommensgebieten sich am stärksten ausgewirkt hat, nach Süden zu aber abnimmt und schließlich ganz aufhört. Die Ursachen des neuerlichen Rückganges kennen wir noch nicht, doch machen Untersuchungen der Vogelwarte Rossitten es wahrscheinlich, daß sie noch in den Winterquartieren des Storches zu suchen sind, daß sie aber nicht auf menschliche Eingriffe, sondern möglicherweise auf ungewöhnliche Witterungsverhältnisse und den sich aus diesen ergebenden Folgen auf die Ernährung und mit dieser in Zusammenhang stehenden Erkrankungen (Schmarotzerbefall?) zurückgeführt werden müssen. Ob der Rückgang nur eine einmalige, vorübergehende Erscheinung ist oder wiederum eine längere Zeit der Bestandsabnahme einleitet, müssen die nächsten Jahre lehren. Nach Dr. Schük, dem Leiter der Vogelwarte Rossitten, gewinnt man allerdings „nicht das Bild eines kurz vorübergehenden Schadens“, sondern hat weit eher den Eindruck einer länger vorhaltenden Erkrankung.

Heimatschutz.

Der Uhu

Der Uhu, unsere größte und stärkste Eule, nährt sich zumeist von größerer Beute und vermag sogar Vögel, wie den Waldkauz, den Bussard, den Habicht usw. zu schlagen. Ganz aus dem Rahmen der Artgewohnheit fiel ein Uhu von Daubitz in der benachbarten Böhmisches Schweiz, über den Forstmeister Bohwasser in Daubitz in den „Mitteilungen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz“ berichtet hat. Dieser Uhu vergriff sich gelegentlich sogar an ausgewachsenen Rehen, eine Tatsache, die in der Uhubiologie allerdings bis jetzt einzig dasteht. Ueber ein Gegenstück zu dem Daubitzer Uhu berichtet nun R. März in den „Mitteilungen des Vereins sächsischer Ornithologen“. Der Genannte konnte feststellen, daß sich die Uhus in der Sächsischen Schweiz in dem mäuserreichen Winter 1936/37 vorwiegend nur von diesen kleinen Nagern ernährt hatten. Die von März untersuchten Gewölle enthielten fast nur Mäusereste, eines nicht weniger als 16 Feldmausschädel. Im Frühjahr 1937 waren in einem anderen Falle vorwiegend Eichhörnchen an der Beute eines Uhus beteiligt, jene Tiere also, die zwar zu den reizvollsten Bewohnern unserer Wälder gehören, aber umgekehrt auch die ärgsten Vogelräuber sind und deren schrankenloser Vermehrung in den von ihm bewohnten Revieren nun der Uhu entgegenarbeitet. Man ersieht aus diesen Beispielen wieder einmal, wie verfehlt es ist, auf Grund nur einmaliger oder weniger Beobachtungen ein Urteil über den Wert eines Tieres zu fällen; erst vieljährige und zu den verschiedenen Zeiten angestellte Beobachtungen bewahren uns vor Einseitigkeit und überzeugen uns, daß auch das sogenannte „schädliche“ Tier eine Aufgabe im Haushalte der Natur zu erfüllen hat, deren Richterfüllung von weit verhängnisvolleren Folgen sein würde, als es die behaupteten Schäden des angeklagten Tieres sind.